

Praxisname:

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

für alle Mitarbeiter der oben genannten Praxis

Ich bin heute von meinem Arbeitgeber dazu verpflichtet worden, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen einer Einwilligung, gemäß gesetzlicher Regelungen oder wenn die Verarbeitung der Daten vorgeschrieben ist. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Art. 5 Abs. 1 DS-GVO. Es betrifft im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten:

- a) müssen auf rechtmäßige und für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden;
- b) müssen zu festgelegten, eindeutigen und zulässigen Zwecken erhoben werden;
- c) dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit einem dieser Zwecke nicht vereinbar ist;
- d) müssen dem Zweck angemessen und erheblich sein und müssen auf das dem Verarbeitungszweck notwendige Maß beschränkt sein („Minimierung der Daten“);
- e) müssen sachlich richtig und möglichst auf dem neuesten Stand sein;
- f) müssen in angemessener Weise im Hinblick auf ihre Verarbeitungszwecke unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- g) müssen in einer Form gespeichert werden, mit der eine Identifizierung der betroffenen Person nur solange ermöglicht wird, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist;
- h) müssen unter Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit verarbeitet werden. Dazu gehört auch der Schutz vor unbefugter, unrechtmäßiger und missbräuchlicher Verarbeitung oder unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen;

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbußen und/oder Freiheitsstrafen gemäß DS-GVO geahndet werden. Verstöße können auch gleichzeitig Verletzungen von arbeitsrechtlichen Pflichten oder Geheimhaltungspflichten darstellen. Ebenfalls können sich (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Vertraulichkeitsverpflichtungen aus Arbeits- bzw. Dienstverträgen oder gesonderten Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiter. Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift diese Verpflichtung

Ort, Datum

Name Verpflichteter
(Mitarbeiter)

Unterschrift Verpflichteter
(Mitarbeiter)

Unterschrift Verantwortlicher
(Praxisbetreiber)